

# V o l l m a c h t

Den Rechtsanwälten

## **Gabriele Platte und Marcus Liebig**

Ardeystraße 27, 58452 Witten  
Tel.: 02302/978940 - Fax: 02302/9789429

wird hiermit zur - Prozessführung - Verteidigung - Vertretung - (u. a. gemäß §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO)  
in Sachen:

wegen

Vollmacht für alle Instanzen erteilt. Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Ehescheidungs- und Widerklage zu erheben,
2. Vor- und Entgegennahme von Zustellungen sowie gemäß § 145a III StPO Ladungen entgegenzunehmen,
3. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
4. Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen sowie in Bußgeldsachen, jeweils auch im Vorverfahren, und zwar auch für den Fall der Abwesenheit,
7. Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO,
8. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen,
9. Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
10. außergerichtliche Verhandlungen aller Art zu führen und Vergleiche zur Vermeidung eines Rechtsstreits abzuschließen, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie in Ehesachen Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen,
11. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse und von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkungen des § 181 BGB darüber zu verfügen,
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht),
13. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, sowie Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen aller Art (z.B. Kündigungen, Zurückweisungen nach 174 BGB).

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckungs- und Interventionsverfahren, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners usw.). Abrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Witten, den

.....  
(Unterschrift)